

MARKTGEMEINDE SENFTENBERG

A-3541 SENFTENBERG/NÖ, NEUER MARKT 1
e-mail: senftenberg@aon.at, Tel. 02719/2319, Fax 02719/2319-18

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg
vom 09. Dezember 2020 in der Veranstaltungshalle Senftenberg.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Von den Mandataren waren anwesend:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Bgm SEIF Stefan | 10. GR HAGMANN Gerald |
| 2. VzBgm GRUBER Karl B.A. | 11. GR Dr. KLAMMINGER Markus |
| 3. GGR FUCHS Adolf | 12. GR KOLAR Anna |
| 4. GGR GATTRINGER Helmut | 13. GR KUBELKA Johannes |
| 5. GGR Mag.iur. Mag.phil. KAUFMANN Andrea | 14. GR Mag. Dr. KUHN Elmar |
| 6. GR BRAUN Sophia | 15. GR Univ.Doiz Dr. NUHR Martin MSc |
| 7. GR BRUNNER Josef | 16. GR PROIDL Eva |
| 8. GR GÄRTNER Christian | 17. GR RESCH Carmen |
| 9. GR GRÖTZ Roman | 18. GR Ing. SCHEIBLAUER Stefan |

Außerdem waren anwesend:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. OSekr. Ing. MAIR Reinhard | 2. EDLINGER Elfriede als Schriftführer |
|------------------------------|--|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------------|-------|
| 1. GGR WOLF Thomas | 2. -- |
|--------------------|-------|

Vorsitzender:

Bürgermeister Stefan SEIF

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hiervon 18 Mitglieder.

Die Sitzung ist öffentlich.

T a g e s o r d n u n g :

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit.
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen im Wege einer Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020.
3. Gebarungsprüfungen durch den Gemeindeprüfungsausschuss.
4. Kontrolle durch das Amt der NÖ Landesregierung - Bericht.
5. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019.
6. Tennisklub Senftenberg – Subvention 2020.
7. Schulungsbeiträge für Gemeindevandatare 2020.
8. Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978 – Beschlussfassung.
9. Kanalabgabenordnung – Beschlussfassung.
10. Verordnung, mit der die Höhe des Einheitssatzes für die gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0, einzuhebende Aufschließungsabgabe festgesetzt wird.
11. Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie die Spielplatz-Ausgleichsabgabe – Beschlussfassung.
12. Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg – Beschlussfassung.
13. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe - Beschlussfassung.
14. Kindergarten Senftenberg und Schulische Nachmittagsbetreuung – Neufestsetzung der Tarife für Mittagessen.
15. Veranstaltungshalle, Turnsaal und Nebenräume von Volksschule und NÖ Landeskindergarten Senftenberg – Neufestsetzung der Tarife.
16. Klostergarten und Klosterkeller Imbach – Neufestsetzung der Tarife.
17. Haushaltsbeschluss und Voranschlag 2021.
18. Gemeinde-Prüfungsausschuss – Ergänzungswahl.
19. Zivilschutzbeauftragter – Neubestellung.
20. Arbeitskreis Tourismus – Gründung.
21. Abwasserentsorgungsanlage BA 101 LIS Senftenberg – Förderungsmittel – Annahmeerklärungen.
22. Benützung des Dammkronenweges als öffentliche Verkehrsfläche - Sondernutzungsvertrag.
23. Kremsfluss, KG Imbach – Vermessungsurkunde – Übernahme in das öffentliche Gut und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut.
24. KG Imbach, Pointgasse – Übernahme in das öffentliche Gut und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut.
25. Grundbuch KG Priel und KG Imbach – Löschungserklärungen.
26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Senftenberg.
27. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Senftenberg.
28. Marktordnung der Marktgemeinde Senftenberg.
29. Güterweg Reicheck – Beschlussfassung.
30. Güterweg „Neuer Weg“ – Beschlussfassung.
31. Darlehen Straßenbau – Kremser Bank und Sparkassen AG – Beschlussfassung.
32. Siedlung Priel-Süd – Grundstücksankäufe.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Sitzungsteilnehmer.

Die Tagesordnung dieser Sitzung wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 zur Kenntnis gebracht.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 1)

Feststellen der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einberufung zur Gemeinderatssitzung an alle Mitglieder zeitgerecht ergangen ist, 18 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung somit gegeben ist.

Der Vorsitzende verweist den TOP 32) in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Änderung der Tagesordnung:

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G, der Gemeinderat möge über die Aufnahme des von GR Mag. Dr. Elmar Kuhn für die Bürgerliste JA2020 eingebrachten nachstehenden Dringlichkeitsantrages abstimmen:

als To-Pkt. 32)

Umfang und Organisation des Winterdienstes.

GR Mag. Dr. Kuhn verliest den Antrag und die Begründung des zeitgerecht am 08. Dezember 2020 per Mail eingebrachten Dringlichkeitsantrages.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 5 Fürstimmen (JA2020: GGR Adolf Peter Fuchs, GR Johannes Kubelka, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn, GR Eva Proidl, SPÖ: GR Roman Grötz) und 13 Gegenstimmen (ÖVP: Bgm Stefan Seif, VzBgm Karl Gruber BA, GGR Helmut Gattringer, GGR Mag.iur.Mag.phil. Andrea Kaufmann, GR Sophia Braun, GR Josef Brunner, GR Christian Gärtner, GR Dr. Markus Klamminger, GR Anna Kolar, GR Univ.Doiz. Dr. Martin Nuhr MSc, GR Carmen Resch); SPÖ: GR Gerald Hagmann, GR Ing. Stefan Scheiblauber) abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 2)

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 04. Juni 2020

Der Vorsitzende berichtet, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung im Wege einer Umlauf-Beschlussfassung vom 04. Juni 2020 von den im Gemeinderat vertretenen und zur Unterzeichnung des Protokolls nominierten Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt und das genehmigte Protokoll den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt wurde. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung lag zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Protokolle der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden.

Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 3)

Gebarungsprüfungen durch den Gemeindeprüfungsausschuss – Prüfungsberichte.

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Gemeindeprüfungsausschusses GR Gerald Hagmann das Wort zur Berichterstattung.

GR Gerald Hagmann bringt dem Gemeinderat die schriftlichen Berichte über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 08. Mai 2020, 26. Juni 2020 und 25. September 2020 zur Kenntnis.

Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

- Feststellungen sind in den Prüfberichten festgehalten.
- Geprüft wurden u.a. Arbeitsberichte der Mitarbeiter und Durchführung des Mahnwesens der Gemeindeabgaben.
- Großes Lob an die neue Mitarbeiterin, Frau Susanne Doppler, welche ihre Aufgaben mit überaus großer Gewissenhaftigkeit und Umsicht in ihrem ersten Dienstjahr erledigt.

Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters:

- Hinweis von Frau Susanne Doppler – nicht Kassenverwalter der Gemeinde zu sein.

Das Ergebnis der Gebarungsprüfungen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

GR Gerald Hagmann,

Tagesordnungspunkt 4)

Kontrolle durch das Amt der NÖ Landesregierung – Bericht.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat am 15. Dezember 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes im September 2020 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durchgeführt wurde.

Der Vorsitzende verliest den Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19. Oktober 2020, Zl. IVW3-A-3134301/026-2020, welcher als Beilage 1 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, und weist darauf hin, dass sämtliche Punkte des Sanierungskonzeptes weiterhin aufrecht bleiben.

Vorstehender Bericht wird vom Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 5)

Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 vom 16. März 2020 bis 30. März 2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Die Auflage wurde öffentlich kundgemacht. Schriftliche Stellungnahmen wurde keine eingebracht. Die für Ende März 2020 anberaumte Gemeinderatssitzung musste aufgrund COVID-19 abgesagt werden.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 6)

Tennis Klub Senftenberg – Subvention 2020.

Der Vorsitzende berichtet, dass sich für die Weiterführung des Tennis Klub Senftenberg ein neues engagiertes Team gefunden hat und dieses auf aktive erfolgreiche Monate zurückblicken kann. Seitens des Vorstandes des Vereines wurde um Gewährung einer Subvention rückwirkend für das Jahr 2020 ersucht. Aufgrund der möglichen Auflösung des Vereines zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung 2020 konnte keine Subvention berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Tennisklub Senftenberg wird für das laufende Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 1.200,- Subvention gewährt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 7)

Schulungsbeiträge für Gemeindefraktäre 2020.

Der Vorsitzende berichtet, dass für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates 2020-2024 für Weiterbildung und Schulung der im Gemeinderat vertretenen Parteien Schulungsbeiträge aus Gemeindefraktären nur dann gewährt werden können, wenn ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg beschließt, für Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindefraktäre in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen einen Beitrag aus Gemeindefraktären zu gewähren.

Der Betrag wird für 2020 mit € 1,45, für 2021 mit € 1,45, für 2022 mit € 1,50, für 2023 mit € 1,50 und für 2024 mit € 1,55 pro Einwohner (Statistik Austria Stand per 1.1.2020) und Jahr festgelegt.

Der so errechnete Gesamtbetrag ist auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen in jenem Verhältnis aufzuteilen, das der bei der letzten Gemeinderatswahl 2020 erzielten Mandatsstärke entspricht.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems wird ermächtigt, die Schulungsbeiträge bis auf weiteres von den im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteilen einzubehalten und auf nachstehende Bezugsberechtigte zu überweisen:

- **Bezirksorganisation Krems - ÖVP**
- **Bezirksorganisation Krems - SPÖ**
- **Bürgerliste „JA2020 - JA zur Marktgemeinde Senftenberg“, Bankverbindung IBAN AT23 3239 7000 0022 0202, BIC RLNWATWWKRE**

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 8)

**Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 –
Beschlussfassung.**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde.

Im Bericht der Sanierungs-Kontrolle vom 19. Oktober 2020 wird angeführt, dass die Einheitssätze zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe, der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren regelmäßig zur überprüfen und bei Bedarf zu valorisieren und anzupassen sind, da sich der Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen. Die Wasserabgabenordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat wolle beschließen:

**Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Senftenberg

§ 1

In der Marktgemeinde Senftenberg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 8) **Fortsetzung.**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 12,80 festgesetzt.**
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6,193.291,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 22.927 lfm zu Grunde gelegt.**

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 30 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit, ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.**
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.**
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.**

Tagesordnungspunkt 8) **Fortsetzung.****§ 6
Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 26,00 prom³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	26,00	78,00
7	26,00	182,00

**§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,05 festgesetzt.

**§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume, fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 8) **Fortsetzung.**

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 9)

Kanalabgabenordnung - Beschlussfassung.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde.

Im Bericht der Sanierungs-Kontrolle vom 19. Oktober 2020 wird angeführt, dass die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Kanalbenützungsgebühr regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu valorisieren und anzupassen sind, da sich Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen.

Die Kanalabgabenordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Kanalabgabenordnung

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.**
- 2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ-Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7444.625,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 13.008 lfm zugrunde gelegt.**

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,00 festgesetzt.**
- 2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1699.469,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 5.680 lfm zugrunde gelegt.**

Tagesordnungspunkt 9) **Fortsetzung.****C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 756.417,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 3.359 lfm zugrunde gelegt.

§ 2**Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben anzuwenden.

§ 3**Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4**Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 60% v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5**Kanalbenutzungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz-und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230, zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal	€ 2,55 + 10 % RW
b) Schmutz-und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 2,55 + 10 % RW

Tagesordnungspunkt 9) **Fortsetzung.**

**§ 6
Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenbank Senftenberg zu entrichten.

**§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

**§ 8
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt in Kraft. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977)**
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.**

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 10)

Verordnung, mit der die Höhe des Einheitssatzes für die gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0, einzuhebende Aufschließungsabgabe festgesetzt wird.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde.

Im Bericht der Sanierungskontrolle vom 19. Oktober 2020 wird angeführt, dass der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe erneut valorisiert und angepasst werden sollte, da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöhen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

V E R O R D N U N G

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit € 540,-- festgesetzt.

Die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 14. Dezember 2015 außer Kraft.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 11)

Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie die Spielplatz-Ausgleichsabgabe – Beschlussfassung.

Der Vorsitzende berichtet, dass auch die Stellplatz- und Spielplatzausgleichsabgabe zu valorisieren und dem Index anzupassen sind.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie die Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß §§ 41, 42 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

§ 1

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 wird die Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtbetrag von € 3.705,- je angefangenen erforderlichen Stellplatz festgelegt.

§ 2

Gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 wird die Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe für Fahrräder mit einem Gesamtbetrag von € 815,- je angefangenen erforderlichen Stellplatz festgelegt.

§ 3

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 wird die Höhe des Richtwertes für die Spielplatzausgleichsabgabe mit einem Gesamtbetrag von € 70,- je angefangenen Quadratmeter der erforderlichen Kinderspielplatzgröße festgelegt.

§ 4

Die gemäß § 1 bis § 3 festgesetzten Ausgleichsabgaben gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Senftenberg.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie die Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß §§ 41, 42 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. vom 24. März 2015 außer Kraft.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 12)

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde.

Im Bericht der Sanierungs-Kontrolle vom 19. Oktober 2020 wird angeführt, dass darauf zu achten wäre, dass der Gebührenhaushalt „Friedhof“ in einem längerfristigen Zeitraum (circa fünf Jahre) in Summe kostendeckend geführt wird. Die Friedhofsgebühren wären daher neu zu kalkulieren und entsprechend anzuheben, die Friedhofsgebührenordnung somit neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren**
- b) Verlängerungsgebühren**
- c) Beerdigungsgebühren**
- d) Enterdigungsgebühren**
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)**
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle**

Tagesordnungspunkt 12) **Fortsetzung.**

**§ 2
Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahren bei Grüften beträgt für

- a) **Erdgrabstellen:**
 - 1. für 2 Leichen und Urnen € 295,--
 - 2. für 4 Leichen und Urnen € 590,--
 - 3. für mehr als 4 Leichen und Urnen € 885,--
- b) **sonstige Grabstellen:**
 - 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.700,--
 - 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 3.400,--
 - 3. Urnennische für 4 Urnen € 475,--

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- a) **Randgräber** 25 %
- b) **Eckgräber** 25 %
- c) **Gräber an der Friedhofsmauer** 50 %
- d) **Gräber an Hauptwegen** 25 %

**§ 3
Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.**
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.**

**§ 4
Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der**
 - a) **Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab** € 465,-
 - b) **Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen** € 235,--
 - c) **Beisetzung einer Leiche in einer Gruft** € 1.045,--
 - d) **Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen** € 640,--
 - e) **Beisetzung einer Urne in einer Urnennische** € 240,--

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 12) **Fortsetzung.**

- (2) **Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.**
- (3) **a) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 415,--.**
b) Bei Erdgräbern mit einem dreiteiligen Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 570,--
- (4) **Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.**

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) **Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,--.**
- (2) **Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,--.**

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg vom 14. Dezember 2015 außer Kraft.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 13)

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde.

Im Bericht der Sanierungskontrolle vom 19. Oktober 2020 wird angeführt, dass die Hundeabgabe als Steuer für alle übrigen Hunde zu valorisieren ist.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- 1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund**
- 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 120,-- pro Hund**
- 3. für alle übrigen Hunde jährlich € 50,-- pro Hund**

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:
GR Univ.Doz. Dr. Martin Nuhr MSc.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 14)

Schulische Nachmittagsbetreuung und Kindergarten Senftenberg – Neufestsetzung der Tarife für Mittagessen.

Der Vorsitzende berichtet, dass mit 01. Juli 2020 mit der Fleischerei Ellinger eine schriftliche Vereinbarung über die Lieferung des Mittagessens für Kindergarten und schulische Nachmittagsbetreuung abgeschlossen wurde.

Der Preis für ein Mittagessen beträgt € 3,50, vorerst fix vereinbart für das Jahr 2020.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Kostenbeitrag für das Mittagessen im NÖ Landeskindergarten wird wie folgt beschlossen:

Tarif pro Mittagessen € 3,50 ab 01.09.2020

Tarif pro Mittagessen € 3,60 ab 01.09.2021

Der Kostenbeitrag für das Mittagessen in der Schulischen Nachmittagsbetreuung wird wie folgt beschlossen:

Tarif pro Mittagessen € 3,90 ab 01.09.2021

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 15)

**Veranstaltungshalle, Turnsaal und Nebenräume von Volksschule und NÖ
Landeskindergarten Senftenberg – Neufestsetzung der Tarife.**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Tarife für die Nutzung der Räumlichkeiten in
Veranstaltungshalle, Volksschule und Landeskindergarten nicht mehr kostendeckend sind
und eine Indexanpassung notwendig machen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Nutzung des Turnsaales werden festgelegt:

für ortsansässige Vereine € 13,- pro Stunde
für alle übrigen Personen und Vereine € 20,- pro Stunde
inkl. Betriebskosten und Kosten für die Heizung.

**Für die Nutzung des Bewegungsraumes in der Volksschule (Schulische Nachmittags-
betreuung), des Bewegungsraumes im NÖ Landeskindergarten, des Werkraumes sowie
des Klassenzimmer in der Volksschule werden festgelegt:**

für ortsansässige Vereine € 9,- pro Stunde
für alle übrigen Personen und Vereine € 13,- pro Stunde
inkl. Betriebskosten und Kosten für die Heizung.

Für die Nutzung der Veranstaltungshalle wird festgelegt:

..... € 110,- pro Veranstaltungstag,
inkl. Betriebskosten, jedoch exkl. Kosten für die Heizung.

Die Tarife gelten ab 01. Jänner 2021.

Art der Abstimmung: **O f f e n .**

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

GR Univ.Do. Dr. Martin Nuhr MSc.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 16)

Klostergarten und Klosterkeller Imbach – Neufestsetzung der Tarife.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Tarife für die Nutzung der Räumlichkeiten des Klostergarten und Klosterkellerareals Imbach nicht mehr kostendeckend sind und daher eine Indexanpassung notwendig machen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Nutzung der Klostergarten- und Klosterkelleranlage Imbach werden folgende Tarife festgelegt:

Veranstaltungen mit einer Dauer von max. 3 Stunden € 55,--
Veranstaltungen mit einer Dauer von über 3 Stunden bis zu einem Tag € 110,--
Küchenbenützung pro Tag € 45,--
exkl. Betriebs- und Heizkosten.

Die Tarife gelten ab 01. Jänner 2021.

Art der Abstimmung: **O f f e n .**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Tagesordnungspunkt 17)

Haushaltsbeschluss und Voranschlag 2021.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit vom 24. November 2020 bis 08. Dezember 2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

GGR Helmut Gattringer erläutert den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 inkl. Vorbericht, Anlagen 1 bis 6i, Mittelfristiger Finanzplan, Nachweis der Investitionstätigkeit und Dienstpostenplan wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

GGR Helmut Gattringer.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 18)

Gemeindeprüfungs-Ausschuss – Ergänzungswahl.

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Bestellung der Mitglieder des Gemeinde-Prüfungsausschusses seitens der ÖVP-Fraktion das Gemeinderats-Mitglied Anna Kolar nominiert war und diese Nominierung aufgrund einer eventuellen Befangenheit im Verwandtschaftsverhältnis zum Bürgermeister in Frage gestellt wurde.

Rechtsauskünfte beim Amt der NÖ Landesregierung sowie beim NÖ Gemeindebund haben ergeben, dass es sich um ein Verwandtschaftsverhältnis dritten Grades handelt und eine Befangenheit somit auszuschließen ist.

Somit liegt seitens der ÖVP-Fraktion folgende Änderung in der Besetzung des Gemeinde-Prüfungsausschuss vor:

Der Vorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

GR Anna Kolar (anstelle von GR Josef Brunner)

Zur Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel werden für die

ÖVP-Fraktion: GR Christian Gärtner

SPÖ-Fraktion: GR Roman Grötz

der Wahl beigezogen.

Über die Vorgänge der Ergänzungswahl wurde eine Niederschrift verfasst, die als Beilage 2 dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Ergebnis der Ergänzungswahl:

In den Gemeinde-Prüfungsausschuss wurde **GR Anna Kolar** gewählt und hat die Wahl angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

GR Mag. Dr. Elmar Kuhn.

Tagesordnungspunkt 19)

Zivilschutzbeauftragter – Neubestellung.

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung mittels Umlauf-Beschluss vom 04. Juni 2020 VzBgm Karl Gruber B.A. zum Zivilschutzbeauftragten nominiert wurde.

Auf Wunsch von VzBgm Karl Gruber B.A., der diese Beauftragung gerne zurücklegt, liegt seitens der ÖVP-Fraktion folgende Änderung in der Besetzung des Zivilschutzbeauftragten vor: **GR Josef Brunner (anstelle von VzBgm Karl Gruber B.A.)**

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

GR Josef Brunner wird vom Gemeinderat zum Zivilschutzbeauftragten bestellt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 20)

Arbeitskreis Tourismus – Bestellung.

Der Vorsitzende berichtet, dass es für die Arbeiten in unserer Tourismusgemeinde sinnvoll und notwendig ist, einen Arbeitskreis „Tourismus“ zu gründen. Sämtliche Tourismusangelegenheiten sollen ausgearbeitet und der Gemeinderat beratend unterstützt werden.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat wolle beschließen:

GR Univ.Doz. Dr. Martin Nuhr MSc wird zum Arbeitskreisleiter und GR Gerald Hagmann zum Stellvertreter bestellt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Elmar Kuhn) angenommen.

Tagesordnungspunkt 21)

Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 LIS Senftenberg – Förderungsmittel – Annahmeerklärungen.

- a) Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der Kommunalkredit Publik Consulting GmbH der Fördervertrag für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 LIS Senftenberg vorgelegt wurde, welcher mit förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 170.000,-- beschlossen werden soll. Der Fördervertrag wird als Beilage 3 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Senftenberg, GKZ 31343, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 08. Mai 2020, Antragsnummer B905712, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 LIS in den KGs Senftenberg, Senftenbergeramt, Imbach und Priel.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	€ --
Eigenmittel	€ --
Landesmittel	€ 15.000,--
Bundesmittel	€ 60.000,--
<u>Restfinanzierung</u>	<u>€ 95.000,--</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 170.000,--
=====	

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 21) **Fortsetzung.**

- b) Der Vorsitzende berichtet, dass für das geplante Projekt „ABA Senftenberg BA101, LIS Senftenberg“ beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um finanzielle Unterstützung eingereicht wurde und Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von € 15000,-- zugesichert wurden.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Die Marktgemeinde Senftenberg erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020, WWF-10239101/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Senftenberg, LIS Senftenberg, Bauabschnitt 101.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 22)

**Benützung des Dammkronenweges als öffentliche Verkehrsfläche –
Sondernutzungsvertrag.**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Marktgemeinde Senftenberg mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung im Jahr 2014 einen befristeten Sondernutzungsvertrag bis Ende 2016 und im Jahr 2017 bis Ende 2020 betreffend die Benützung des sogenannten „Dammweges“ für den Abschnitt ab dem Feuerwehrhaus Senftenberg bis zur Pangerlbrücke abgeschlossen hat. Da bei der Planung des Projektes der Abteilung Wasserbau Verzögerungen eingetreten sind, ist ein Neuabschluss bzw. eine Verlängerung des Sondernutzungsvertrages bis 31. Dezember 2023 notwendig.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Gestattungsvertrag (Prekarium), abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dieser vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes einerseits und der Marktgemeinde Senftenberg als Vertragsnehmer andererseits, welcher als Beilage 4 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, wird genehmigt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 23)

Kremsfluss, KG Imbach – Vermessungsurkunde – Übernahme in das öffentliche Gut und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut.

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, die Vermessung des Hochwasserschutzes „Am Gries“ durchgeführt wurde und die Vermessungsurkunde „HWS Baulos Kremsfluss“, welche als Beilage 5 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, zur Genehmigung vorliegt. Der Gemeinderat hat zu beschließen, dass Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut zu entlassen sind und dem öffentlichen Gut zu widmen sind. Dieser Beschluss ist öffentlich kundzumachen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

K U N D M A C H U N G

- 1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 70311, in der KG Imbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 12.**
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 70311, in der KG Imbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das Gut der Marktgemeinde Senftenberg übernommen:
Trennstücke Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 15.**
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.**

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 24)

KG Imbach, Pointgasse – Übernahme in das öffentliche Gut und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Grundstückseigentümer der in der KG Imbach befindlichen Grundstücke Nr. .120 und 460/1 um Änderung der Grundstücksgrenzen zum Zwecke der Vereinigung angesucht hat und diese Vereinigung seitens der Baubehörde genehmigt wurde. Zur grundbücherlichen Durchführung liegt eine Beurkundung des Vermessungsamtes Krems vor, welche vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Vorliegende Beurkundung des Vermessungsamtes Krems an der Donau, GZ 2973/2020/12, vom 21. Oktober 2020, welche als Beilage 6, dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, wird genehmigt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 25)

Grundbuch KG Priel und KG Imbach – Löschungserklärungen.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Aufschließung und Veräußerung des Siedlungsgebietes Priel-Ost und des Siedlungsgebietes Imbach-Stratzingbach durch die Marktgemeinde Senftenberg für den Fall der Nichtbebauung der Grundstücke innerhalb einer vereinbarten Frist ein Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Senftenberg einverleibt wurde.

Die Grundeigentümer der Liegenschaft Priel 77, Herr Roland Höllner und Frau Birgit Fischer, haben die Auflagen erfüllt und um Löschung des Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Senftenberg ersucht.

Die Grundeigentümer der Liegenschaft Imbach, Stratzingbach 12, Herr Bernd Kuntner und Frau Rosemarie Weber, haben die Auflagen erfüllt und um Löschung des Wiederkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Senftenberg ersucht.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Vorliegende Löschungsurkunde betreffend die EZ 453, Katastralgemeinde 12122 Priel, und betreffend die EZ 763, Katastralgemeinde 12112 Imbach, erstellt von öffentlichem Notar Dr. Norbert Zeger, Krems an der Donau, welche als Beilagen 7 und 8 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen sind, werden genehmigt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 26)

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Senftenberg.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf der geplanten 1. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Zeit vom 04. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 im Gemeindeamt Senftenberg öffentlich aufgelegt war. Während dieser Frist wurde keine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten vom zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten) Herr. Dipl. Ing. Gilbert Pomaroli übermittelt. Der Amtssachverständige kommt zu dem Schluss, dass mit Ausnahme der Stellungnahme des geologischen Diensts zu Änderungspunkt 1 alle erforderlichen Konsultationsergebnisse vorliegen. Sämtliche relevanten Tatsachen und die Motivation für die Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht des Ortsplaners in ausreichender und nachvollziehbarer Weise dargestellt. Vom raumordnungsfachlichen Standpunkt bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Senftenberg.

Die Konsultation des geologischen Dienstes zu Änderungspunkt 1 liegt nunmehr vor und liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei. In dieser Stellungnahme (BD1-G-437/019-2014 vom 22. Juli 2020) wird zusammenfassend festgestellt, dass die umzuwidmende Fläche in einem potentiell steinschlaggefährdeten Bereich liegt, wobei durch das geringe Ausmaß der zusätzlichen Fläche im Bereich des Nebengebäudes keine wesentliche Änderung des Ist-Zustandes erzeugt wird, da der Großteil des Gebäudes ohnehin bereits in einem Bereich liegt, der im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Senftenberg die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ aufweist.

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) wurde auch ein naturschutzfachliches Gutachten vom zuständigen Amtssachverständigen der Abt. BD1-N (Allgemeiner Baudienst - Naturschutz) Herr Dr. Werner Haas übermittelt. In diesem Schreiben (BD1-N-8548/014-2020) wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Festlegungen des Gemeindegebietes (Europaschutzgebiet) zwar überlagert werden, jedoch konnten im Zuge des Lokalausweises keine Hinweise auf Lebensraumtypen aus Anhang 1 der FFH-Richtlinie oder essentielle Lebensraumrequisiten von Arten aus Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie oder Anhang 2 der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Auch in Richtung Artenschutz konnten keine Anzeichen vorgefunden werden, die auf Vermehrungs- oder Zufluchtsstätten gänzlich geschützter Arten gemäß NÖ Artenschutzverordnung schließen ließen.

Somit kann zum vorgelegten Änderungsvorhaben der Marktgemeinde Senftenberg für den Fachbereich Naturschutz festgestellt werden, dass in Hinblick auf das gestellte Beweisthema weder ein Versagungsgrund noch ein Bedarf an Anpassung der vorgelegten Planung festgestellt wurde.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 26) **Fortsetzung.**

Abänderung zum aufgelegten Entwurf:

Änderungspunkt 3 - Flächenwidmungsplan:

Aufgrund genauerer Plangrundlagen wird nunmehr die öffentliche Verkehrsfläche im südöstlichen Planungsbereich kleinstflächig verringert und das Bauland-Sondergebiet-Gastronomie und Beherbergung dementsprechend erweitert werden.

Im Westen des Planungsbereichs wird die Neuausweisung des Bauland-Sondergebiet-Gastronomie und Beherbergung gegenüber dem Auflagestand kleinstflächig reduziert. Da nunmehr vorgesehen ist die beiden nördlich und südlich bestehenden Baulandflächen (die einem Betrieb zugehörig sind) miteinander unterirdisch zu verbinden, wird im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche an zwei Stellen eine Widmung in zwei Ebenen vorgesehen. Im Bereich der beiden geplanten Unterführungen wird Bauland-Sondergebiet-Gastronomie und Beherbergung unter dem Niveau von 243,20 müA bzw. 242,18 müA festgelegt. Darüber verläuft weiterhin die öffentliche Verkehrsfläche die im Besitz der Marktgemeinde Senftenberg verbleibt.

Weiters wird die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Gemeindestraße „Kirchenberg“ kleinstflächig entsprechend der neuen Plangrundlagen angepasst.

Durch die geplanten Unterführungen kann der Betriebsablauf des ansässigen Betriebs verbessert werden und es erfolgen keine innerbetrieblichen Querungen über die öffentliche Verkehrsfläche. Dadurch wird die Verkehrssicherheit erhöht. Weiters wird die öffentliche Verkehrsfläche entsprechend der aktuellen Plangrundlagen angepasst. Dadurch erfolgt eine Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße zur Kirche) auf Kosten des Bauland-Sondergebiets-Gastronomie und Beherbergung. Eine Veränderung der Verkehrssituation ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht zu erwarten.

Änderungspunkt A – örtliches Entwicklungskonzept:

Aufgrund der abgeänderten Widmungsabgrenzungen (aufgrund genauerer Plangrundlagen) wird auch die Sonderzone im örtlichen Entwicklungskonzept (Änderungspunkt A) dementsprechend angepasst.

Die abgeänderten Plandarstellungen zu den Änderungspunkten A und 3 liegen dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Tagesordnungspunkt 26) **Fortsetzung.**

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Änderungspunkte der 1. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes inklusive der oben angeführten Abänderungen bei den Änderungspunkten A und 3 mittels folgender Verordnung werden beschlossen:

Verordnung:

- § 1 **Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Senftenberg und Senftenbergeramt die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.**
- § 2 **Weiteres wird das Örtliche Entwicklungskonzept für die Katastralgemeinde Senftenberg abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.**
- § 3 **Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.**
- § 4 **Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.**

Art der Abstimmung: **O f f e n .**

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 27)

Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Senftenberg.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf der geplanten 38. Änderung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 04. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 im Gemeindeamt Senftenberg öffentlich aufgelegt war. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurden bislang noch keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der Katastralgemeinde Senftenberg dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.**
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.**
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.**

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 28)

Marktordnung der Marktgemeinde Senftenberg.

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Betrieb des Bauernmarktes Imbach im Klostergarten Imbach die Erlassung einer Marktordnung gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung notwendig ist. Die Vermarktung von Produkten im Zuge eines Bauernmarktes gilt als Markt oder marktähnliche Veranstaltung und benötigt die Regelung durch eine Marktordnung.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat wolle beschließen:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg erlässt gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der derzeit geltenden Fassung, folgende

M A R K T O R D N U N G der Marktgemeinde Senftenberg

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Abhaltung des Bauernmarktes Imbach im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, im Gemeindegebiet Senftenberg.

§ 2

Märkte, Markttermine, Marktzeiten

Marktname: **Bauernmarkt Imbach**

Markttag: jeden Samstag, ausgenommen Feiertage

Marktzeit: 09.00 bis 12.00 Uhr

Standauf- und abbau:

Die Einrichtung der Marktstände sowie Tische und Bänke zum Verzehr der Speisen und Getränke verbleibt das ganze Jahr in der Bauernmarkthalle. Bei Abhaltung von genehmigten öffentlichen Veranstaltungen ist mit dem Veranstalter das Einvernehmen herzustellen.

§ 3

Marktgebiet / Marktort

Das Marktgebiet des unter § 2 bezeichneten Marktes umfasst folgende Fläche:
Bauernmarkthalle Imbach, Klostergarten 2, 3500 Imbach, Senftenberg.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 28) **Fortsetzung.**

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Alle zum freien Verzehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken.
- 2) Alle bäuerlichen Produkte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die in Form der Direktvermarktung an den Lebensmittelproduzenten vermarktet werden.

§ 5

Einschränkungen der Marktgegenstände

- 1) Das Verabreichen von Speisen und Getränke, die nicht in der Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe in der Betriebsart Buffet“ gedeckt sind, ist untersagt.
- 2) Die Vermarktung von nicht bäuerlichen Produkten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 6

Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürlich oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz und eine Markteinrichtung zugewiesen bekommen haben.

§ 8

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur wird ausschließlich durch Zuweisung durch die Marktgemeinde Senftenberg bzw. deren Marktverantwortlichen getroffen. Sie gilt für die Dauer des Bauernmarktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden.
- 2) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.

§ 9

Marktgebühren

Für die Benützung der Marktstandplätze ist mit der Marktgemeinde Senftenberg eine gesonderte Regelung betreffend Höhe und Fälligkeit der Pauschale zu treffen.

Tagesordnungspunkt 28) **Fortsetzung.**

§ 10
Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt ist.
- 2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung der Krankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 11
Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde aus wichtigen Gründen untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) Wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
 - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
 - c) Eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
 - e) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
 - f) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
 - g) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.
- 2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt.

§ 12
Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist die Gemeinde bzw. deren Marktverantwortlicher.

§ 13
Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und Nebenflächen zu sorgen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 28) **Fortsetzung.**

§ 14 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, bestraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Sie wird auch in der Bauernmarkthalle Imbach durch Anschlag kundgemacht.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 29)

Güterweg „Reicheck“, KG Senftenbergeramt – Beschlussfassungen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Sanierung des bestehenden Zufahrtsweges ab dem Anwesen Günter Gruber (Senftenbergeramt 38) bis zum Anwesen Kögler (Senftenbergeramt 22) dringend notwendig ist. Auf der gesamten Wegtrasse mit einer Länge von 440 lfm. soll die Tragschicht saniert und mit einer Deckschicht überzogen werden. Die Baukosten werden auf ca. € 70.000,- geschätzt. Die Grundbuchsordnung ist nach Abschluss der Arbeiten herzustellen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

a) K U N D M A C H U N G

- **Die im Lageplan „Güterweg Reicheck“ dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeindegebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.**
- **Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Marktgemeinde Senftenberg öffentliches Gut der Katastralgemeinde Senftenbergeramt übernommen.**
- **Die nicht mehr benötigten öffentlichen Weggrundstücke in der Katastralgemeinde Senftenbergeramt werden nach Auflassung als öffentliche Straße dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.
Gegen die Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.**

b) Errichtungs- und Erhaltungskosten:

Die Marktgemeinde Senftenberg finanziert 20 % der Errichtungskosten in einer Gesamthöhe von € 70.000,-, d.s. € 14.000,-.

Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Bescheid an den Erhaltungskosten mit 100 %.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen und 4 Stimmenthaltungen (GGR Adolf Peter Fuchs, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn, GR Johannes Kubelka, GR Eva Proidl) angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 30)

Güterweg „Neuer Weg“, KG Senftenberg – Beschlussfassungen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Sanierung des bestehenden Güterweges im Bereich „Neuer Weg“ dringend notwendig ist. Der Sanierungsabschnitt mit einer Länge von 800 lfm beginnt bei der Parzelle 1718/1 und endet bei der Parzelle 313/3, KG Senftenberg. Auf 490 Meter soll die Tragschicht auf 150 Kg/m² 0/63 vorgelegt werden und auf 310 Meter mit 30 cm Tragschicht und 10 cm Graderdecke neu aufgebaut werden. Der Überzug der gesamten Wegtrasse wird mit 6 cm AC16deck, 70/100, A5, G9 150 Kg/m² überzogen. Die Baukosten werden auf ca. € 110.000,-- geschätzt Die Grundbuchsordnung ist nach Abschluss der Arbeiten herzustellen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

c) K U N D M A C H U N G

- **Die im Lageplan „Güterweg Neuer Weg“ dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeindegebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.**
- **Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Marktgemeinde Senftenberg öffentliches Gut der Katastralgemeinde Senftenberg übernommen.**
- **Die nicht mehr benötigten öffentlichen Weggrundstücke in der Katastralgemeinde Senftenberg werden nach Auflassung als öffentliche Straße dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben. Gegen die Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.**

d) Errichtungs- und Erhaltungskosten:

Die Marktgemeinde Senftenberg finanziert 30 % der Errichtungskosten in einer Gesamthöhe von € 110.000,--, d.s. € 33.000,--.

Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Bescheid an den Erhaltungskosten mit 100 %.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen und 4 Stimmenthaltungen (GGR Adolf Peter Fuchs, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn, GR Johannes Kubelka, GR Eva Proidl) angenommen.

Tagesordnungspunkt 31)

Darlehen Straßenbau – Kremser Bank und Sparkassen AG – Beschlussfassung.

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Anraten der Aufsichtsbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung der bei der Kremser Bank und Sparkassen AG im Jahr 2015 aufgenommene Kredit für „Straßenbau“ mit der Endfälligkeit Dezember 2020 verlängert bzw. die Kreditfälligkeit abgeändert werden soll.

Der Kredit in Höhe von € 150.000,-- soll in 19 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von je € 7.500,--, beginnend mit 01.03.2021, sowie einer am 01. September 2030 fälligen Restrate in Höhe von € 7.500,-- zurückgezahlt werden. Der Zinssatz für die erste Zinsperiode beträgt 1,0000 % p.a., für die weiteren Zinsperioden erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn der Zinsperiode. Die Kreditaufnahme wird im Zuge der Landes-Finanzsonderaktion gefördert.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Neuvergabe der Kreditaufnahme „Straßenbau allgemein“ in einer Gesamthöhe von € 150.000,-- wird zu den vorliegenden Bedingungen der Kremser Bank und Sparkassen AG, welche als Beilage 9 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen sind, genehmigt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen und 4 Stimmenthaltungen (GGR Adolf Peter Fuchs, GR Mag. Dr. Elmar Kuhn, GR Johannes Kubelka, GR Eva Proidl) angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 09.12.2020

Tagesordnungspunkt 32)

Siedlung Priel-Süd – Grundstücksankäufe.

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Tagesordnungspunkt 33)

Allfälliges.

GR Eva Proidl – Anfrage, ob im Arzthaus die Wohnung im 1. Stock weitervermietet wird?

OSekr. Ing. Reinhard Mair – Wohnung im 1. Stock und ein kleines Büro im Erdgeschoß stehen zur Vermietung frei.

GR Gerald Hagmann – ersucht die schriftliche umfangreiche Vorinformationen zur Gemeinderatssitzung (wie coronabedingt notwendig) allen Gemeinderäten auch in Zukunft zukommen zu lassen.

Bgm Stefan Seif bedankt sich bei allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen Anwesenden ein gesegnetes Weihnachtsfest und Glück und Gesundheit im Neuen Jahr 2021.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist,
und nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, wird
die Sitzung geschlossen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus
48 Seiten.

Es wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom
zur Kenntnis gebracht, genehmigt und unterschrieben.

Senftenberg, am

Elfriede Edlinger e.h.
(Schriftführer)

Bgm Stefan Seif e.h.
(Vorsitzender)

entschuldigt

GR Eva Proidl e.h.
JA 2020

GGR Thomas Wolf
SPÖ-Fraktion

GGR MMag. Andrea Kaufmann e.h.
ÖVP-Fraktion

